

Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucher

1 Einleitung

Unterliegt die Einrichtung einer Besuchsbeschränkung bzw. einem Betretungsverbot, kann nach Abwägung des Infektionsrisikos durch die zuständigen Behörden (u.a. Bundes- / Landesregierung, Gesundheitsamt) eine Besuchsregelung unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Schutzbestimmungen ermöglicht werden.

Strikte Besuchsbeschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen sollen dazu beitragen, das Risiko einer Infektionsübertragung innerhalb der Einrichtung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohner dar. Auch ist festzustellen, dass insbesondere Bewohner in Pflegeeinrichtungen damit der Gefahr ausgesetzt werden, dass sich ihr Allgemein- und auch ihr Gesundheitszustand verschlechtern kann, da das Besuchsverbot zu einer Trennung von den Angehörigen und damit faktisch zu einer Kontaktsperre und zur Vereinsamung führen kann.

Außer den in diesem Schutzkonzept benannten Besuchsmöglichkeiten, können keine weiteren Angebote zur Kontaktaufnahme ermöglicht werden.

2 Ziele

- Die Einrichtung hat die Vorgaben und Voraussetzungen für eine Besuchsregelung geprüft.
- Das Schutzkonzept bezieht sich auf die Vorgaben der hessischen Landesregierung, den Empfehlungen des RKI und dem einrichtungsinternen Hygieneplan.
- Ein Besuch zwischen dem Bewohner und seinen Angehörigen ist, nach den Vorgaben und Voraussetzungen, ermöglicht.
- Durch die Zugangsregelungen ist eine Nachvollziehbarkeit der Kontakte gewährleistet.
- Während der Besuchstermine hat der Besucher möglichst wenig Laufwege innerhalb der Einrichtung und möglichst wenig Kontakt zu Bewohnern und Mitarbeitern.
- Das Infektionsrisiko für die Bewohner und die Mitarbeiter soweit wie möglich zu reduzieren.
- Die Besuchsregelungen wirken einer sozialen Deprivation entgegen.
- Alle Mitarbeiter sind über die aktuellen Hygienevorschriften informiert.
- Die Angehörigen sind über die geltenden Maßnahmen informiert.
- Alle Maßnahmen werden regelmäßig der Gefährdungslage angepasst.

3 Qualitätskriterien

für die Situation: Risiko SARS-CoV-2-Infektion / Risiko COVID-19-Erkrankung

Erlaubnisvorbehalt der Einrichtungsleitung: Die Einrichtungsleitung entscheidet anhand der im Kreis Groß-Gerau vorliegenden Inzidenzzahlen, ob und in welchem Umfang die im folgenden dargestellten Besuchsmöglichkeiten angeboten werden. Dies betrifft sowohl die Orte, an denen Besuche stattfinden, als auch die möglichen Zeitkorridore. Das vorliegende Konzept ist stets vor diesem Hintergrund möglicher, kurzfristiger Anpassungen zu sehen. Bei hoher Inzidenz besteht z.B. die Option, Zimmerbesuche zu reduzieren. Dies erfolgt situativ und ist im Zweifelsfall den mündlichen Anweisungen der Einrichtungsleitung zu entnehmen. Anordnungen und Verordnungen der jeweils zuständigen Behörden nehmen in ihrer Umsetzung über die Kompetenz der Einrichtungsleitung hinaus direkten Einfluss auf die Besuchsregelungen. Grundsätzlich wird die Einrichtungsleitung bei allen Entscheidungen zwischen Infektionsschutz auf der einen, und dem Bedürfnis der Pflegebedürftigen nach sozialen Kontakten auf der anderen Seite, abwägen.

Allgemeine Voraussetzungen

- Vorliegen eines einrichtungsindividuellen Besuchskonzepts. Die stationären Pflegeeinrichtungen müssen das Konzept auf die räumlichen, personellen und konzeptionellen Gegebenheiten anpassen.
- Es muss ausreichend persönliche Schutzausrüstung vorhanden sein, um auch Besucher angemessen auszustatten. Ist dies nicht gegeben, ist ein persönlicher Besuch in der Einrichtung weiterhin untersagt.
- Sofern Bewohner an der Infektion erkrankt sind, sind Besuche grundsätzlich nicht möglich.
- Die Einrichtung steht nicht unter Quarantäne.
- Besuche dürfen, nach Anmeldung unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen, in den Bewohnerzimmern stattfinden.
- Besucher müssen frei von einschlägigen Infektionssymptomen sein und dies vor Betreten der

Einrichtung schriftlich erklären. Hierzu wird ein
Besuchsformular zur Verfügung gestellt, je nach
Besuchsart:

- [Einlasserklärung_Besuchsraum](#)
- [Einlasserklärung_Zimmerbesuch](#)
- [Einlasserklärung_Spaziergänge](#)
- [Einlasserklärung_Familienbesuch](#)

Testung (Antigen- Schnelltest auf SARS- CoV-2)

Die Umsetzung der Verordnungen zur Testung und der
Umgang mit den Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2 sind im
[F 4.6.1 Testkonzept_stationär \[T&E\]](#) beschrieben.

Besuchsregelung

- Die Einrichtungen können Besuchszeiten einrichten.
Besuche sind auch am Wochenende und insbesondere
für Berufstätige durch Termine am Abend zu
ermöglichen.
- Es sollte abhängig von der aktuellen Belegung und den
räumlichen Gegebenheiten festgelegt werden, wie viele
Besucherinnen und Besucher sich maximal gleichzeitig
in der Einrichtung aufhalten sollen, um die notwendigen
Vorgaben einhalten zu können.
- Einrichtungen müssen Besucherinnen und Besucher
registrieren (Name / Vorname / Anschrift /
Telefonnummer sowie Datum / Uhrzeit des Besuches).
Die Daten sind für die Dauer eines Monats ab dem
Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die
zuständigen Behörden vorzuhalten und auf
Aufforderung durch diese zu übermitteln sowie
unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen und zu
vernichten. (Einrichtungsinterne Regelung: die oben
genannten Einlasserklärungen sind bei der
Einrichtungsleitung hinterlegt.)
- Besucherinnen müssen zu jeder Zeit die jeweils für die
Besuchsform adäquaten Hygieneregeln einhalten.
- Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit möglich,
wenn die Einrichtung oder Bereiche nicht unter
Quarantäne stehen. Es gelten die allgemeinen
gesetzlichen Regelungen gemäß aktueller Corona-
Verordnung.

Besuche, die immer zu Besuche ermöglichen sind

- von Seelsorgerinnen und Seelsorgern,
- von Personen zur Wahrung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung,
- von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren,
- von externen Mitgliedern des Einrichtungsbeirates bzw. externen Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprechern,
- im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- Besuche aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder wenn aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist sowie
- Besuche zur Begleitung von Sterbeprozessen durch enge Angehörige oder sonstige nahestehende Personen und Personen ambulanter Hospizinitiativen und Hospizdienste

Die Einrichtungsleitung kann darüber hinaus im Einzelfall für engste Angehörige und sonstige nahestehende Personen Ausnahmen zulassen, wenn dies aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist. Ein solcher Grund kann u.a. dann vorliegen, wenn diese Person regelhaft bei der Versorgung des Pflegebedürftigen unterstützt.

Besuchsverbote

Besuchsverbote bestehen bei Personen,

- wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust von Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
- solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion

eines Hausangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen oder

- wenn bei ihnen ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben hat.
(Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test).

Die Einrichtungsleitung kann im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen von diesen Besuchsverboten zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden. Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

Organisation der Besuche, Spaziergänge oder Familienbesuch (Abholung durch Angehörige)

Besuchsmöglichkeiten Die Übersicht der Besuchsmöglichkeiten wird als Aushang für die Bewohner zugänglich gemacht (siehe Anlage: [Aushang_Besuchsregelung](#)).

Besucher haben die Möglichkeit sich über den gut sichtbar am Haupteingang angebrachten Aushang oder über die [Homepage](#) zu informieren.

Anmeldung des Besuchs

- Montag - Mittwoch, in der Zeit zwischen 09:00 - 12:00 Uhr können sich Besucher telefonisch über die eingerichtete Rufnummer 06134 - 55 97 36 anmelden.
- Der Besucher muss sich mindestens einen Tag vorher anmelden.
- Bei der Anmeldung wird erfasst, welche Art des Besuchs gewünscht ist, um das Team der Pflege und Betreuung in Bezug auf die Bewohnerversorgung vorzubereiten.
- Bei der Anmeldung wird der Besucher auf die Notwendigkeit eines Tests auf SARS-CoV-2 hingewiesen. Einen gültigen negativen Test, nach Vorgaben der Behörden, kann der Besucher am Tag des Besuches vorlegen bzw. ein Test kann in der

Einrichtung vor dem geplanten Besuch durch geschultes Personal durchgeführt werden (siehe hierzu: [F 4.6.1 Testkonzept stationär \[T&E\]](#)).

- Besuchsmöglichkeiten: Besuch im Besuchsraum, Spaziergang, Zimmerbesuch oder Familienbesuch.
- Sollte der Spaziergang witterungsbedingt nicht stattfinden können, so kann in dieser Zeit ein Besuchsraum genutzt werden.
- Sollte ein Leih-Rollstuhl der Einrichtung für einen Spaziergang benötigt werden, so ist dies bei der Anmeldung anzugeben.
- Eine Splittung, z.B. 15 Min. Spaziergang und 30 Min. im Besuchsraum/Zimmerbesuch ist hierbei nicht vorgesehen und einrichtungsintern nicht umsetzbar.

Besuchszeiten

- Montag - Sonntag ab 10:00 Uhr, wobei der letzte Termin, je nach Besuchsart, um 17:00 Uhr bzw. 17:30 Uhr vergeben wird.
- Die Besuchszeiten orientieren sich an den Empfehlungen und den rechtlichen Vorgaben der Behörden.
- Die Besuchszeiten sind so zu wählen, dass auf der einen Seite die Interessen der Bewohner / Angehörigen und auf der anderen Seite ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb sichergestellt werden kann.
- Die Besuchsregelung berücksichtigt die Durchführbarkeit eines PoC-Antigen-Schnelltests vor dem Besuch in der Einrichtung.
- Die reine Besuchszeit im Besuchsraum beträgt 45 Minuten, um eine Zu- und Rückführung der Bewohner sowie Frischluftzufuhr und Desinfektion der Räumlichkeiten gewährleisten zu können.
- Für die Zimmerbesuche und Familienbesuche ist in der Regel keine zeitliche Beschränkung zur Besuchsdauer festgelegt, aber:
 - Bei Zimmerbesuchen in Doppelzimmern ist auf den mit im Zimmer lebenden Pflegebedürftigen und seine Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen, da dieser während des Zimmerbesuches gebeten

- wird, das Zimmer zu verlassen.
- Die Rückkehr von einem Familienbesuch sollte so gewählt werden, dass die pflegerische Versorgung gewährleistet werden kann. Daher sollten die Bewohner spätestens 18:30 Uhr wieder in der Einrichtung sein.
- Die Besuchszeiten können lageabhängig kurzfristig angepasst werden.
- Die Besuchszeiten werden durch die Einrichtung koordiniert.
- Falls Termine durch den Besucher nicht wahrgenommen werden, besteht kein Anrecht auf einen neuen Termin in der Woche.
- Besucher haben kein Anrecht auf bestimmte Tage in der Kalenderwoche.
- Ausnahmen sind nur im Fall besonderer Umstände (z.B. Sterbebegleitung) zulässig. Die Ausnahmen dürfen nur durch PDL oder WBL genehmigt werden. Die Termine der Zimmerbesuche zur Sterbebegleitung werden von der jeweils zuständigen WBL mit den Besuchern abgestimmt.

Besucheranzahl

Maximal 25 Besucher können sich gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten.

Regelungen für Besuche im Besucherraum

- Die für Besuche zur Verfügung stehenden Räume sind entweder direkt von außen oder über kürzesten Weg durch die Einrichtung zu erreichen.
- Für die Besuche stehen das Maincafé und "Großmutter's Stübchen" zur Verfügung. Somit können zwei Besucher gleichzeitig je einen Besuchsraum nutzen.
- Beide Räumlichkeiten bieten einen separaten Zugang für Bewohner und Besucher ohne Kontaktmöglichkeiten.
 - Das Maincafé verfügt über zwei separate Eingänge, je einen für den Zugang des PB und einen für den Besucher.
 - Zugang zu Großmutter's Stübchen erfolgt für

Besucher über die Terrassentür / Garten, für den
Bewohner durch die Einrichtung / Raumtür.

- Bewohner- und Besucherbereich innerhalb der Besuchsräume sind durch Tische geteilt, die einen 1,5 m Abstand gewährleisten.
- Dem Bewohner wird die Möglichkeit zum Selbstschutz durch Tragen eines Mund-Nasen-Schutz (genormte FFP2-, KN95- oder N95-Maske ohne Ausatemventil) gegeben, wenn der geforderte Mindestabstand nicht oder nicht durchgängig gewahrt werden kann.
- Im Besucherbereich wird ein Schwesternruf zur Verfügung gestellt, damit der Besucher für den Bewohner Hilfe holen oder sein Besuchsende ankündigen kann.
- Zwischen den Besuchsterminen werden die Räumlichkeiten gut durchlüftet, Kontaktflächen desinfiziert und die Schutzhülle für die Rufklingel gewechselt.

Regelungen für Besuche im Zimmer

- Die örtlichen Begebenheiten sind im Einzelfall für einen Besuch im Bewohnerzimmer zu prüfen, z.B. Doppelzimmer-Situation.
- Die Besucher werden über den Haupteingang hereingelassen.
- Zudem muss der geforderte 1,5 m Abstand zwischen Bewohner und Besucher durchgehend gewahrt werden.
- Dem Bewohner wird die Möglichkeit zum Selbstschutz durch Tragen eines Mund-Nasen-Schutz (genormte FFP2-, KN95- oder N95-Maske ohne Ausatemventil) gegeben, wenn der geforderte Mindestabstand nicht oder nicht durchgängig gewahrt werden kann.
- Nach dem Besuch wird das Bewohnerzimmer gut durchlüftet und alle Kontaktflächen desinfiziert.
- Die Regelung gilt ebenso für Besuche bei Bewohnern in der Sterbephase.

persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Der Besucher erhält und trägt die persönliche Schutzausrüstung der Einrichtung. Selbst mitgebrachte oder vorab angelegte eigene Schutzmaßnahmen sind nicht zulässig.
- Besucher erhalten einen Mund-Nasen-Schutz (genormte FFP2-, KN95- oder N95-Maske ohne Ausatemventil) und Schutzkittel vor Besuchen im Bewohnerzimmer.
- Besucher erhalten einen Mund-Nasen-Schutz (genormte FFP2-, KN95- oder N95-Maske ohne Ausatemventil) am Eingang vor Betreten der Besucherräume.
- Besucher erhalten einen Mund-Nasen-Schutz (genormte FFP2-, KN95- oder N95-Maske ohne Ausatemventil) für Spaziergänge mit der Empfehlung, diese anzuwenden.
- Dem Bewohner wird die Möglichkeit zum Selbstschutz durch Tragen eines Mund-Nasen-Schutz (genormte FFP2-, KN95- oder N95-Maske ohne Ausatemventil) gegeben, wenn der geforderte Mindestabstand nicht oder nicht durchgängig gewahrt werden kann.

(siehe hierzu auch den Aushang: [Mund-Nasen-Schutz_Umgang](#))

Betretungsregelung und Verhaltensregeln für Besucher

- Der Besucher darf sich während seines Aufenthaltes nicht frei in der Einrichtung bewegen.
- Der Besucher hat die Anweisungen durch das Personal zu befolgen.
- Der Besucher wird von einem Mitarbeiter in Empfang genommen.
- Besucher (Zimmerbesuch / Besuchsraum) legen einen aktuell gültigen negativen Test vor oder haben die Möglichkeit sich in der Einrichtung testen zu lassen (siehe hierzu [F 4.6.1 Testkonzept stationär \[T&E\]](#)).
- Vor Einlass hat jeder angemeldete Besucher zu jedem Besuchstermin die [Einlasserklärung_Besuchsraum](#) oder [Einlasserklärung_Zimmerbesuch](#) auszufüllen und zu unterschreiben.
- Der Mitarbeiter übergibt dem Besucher die PSA, weist ihn in die Nutzung und die notwendigen Hygiene- und

Besuchsregelungen ein und begleitet den Besucher in den Besuchsraum / zum Bewohnerzimmer.

- Der Mitarbeiter führt den Besucher auf kürzestem, kontaktärmsten Weg ins Bewohnerzimmer. Dies erfolgt überwiegend über die Treppenhäuser. Ist der Besucher selbst auf die Nutzung des Aufzugs angewiesen, wird dies möglichst bei der Anmeldung berücksichtigt und hochfrequentierte Stoßzeiten (z.B. zu den Essenszeiten) umgangen.
- Während der gesamten Besuchszeit ist die PSA kontinuierlich zu tragen.
- Der Besucher wird gebeten darauf zu achten, dass auch der Bewohner die gesamte Zeit die PSA trägt.
- Grundsätzlich ist während der gesamten Besuchszeit ein Abstand von 1,5m anzustreben.
- Die Einnahme von Getränken und Speisen ist nicht gestattet.
- Eine Toilettennutzung für Besucher kann nicht gewährleistet werden.
- Über die Rufklingel meldet sich der Besucher, bei Nutzung eines Besuchsraumes, zum Ende der Besuchszeit.
- Zum Verlassen der Einrichtung wird dem Besucher der nächstgelegene direkte Ausgang über das Treppenhaus gezeigt und auf die hinführenden Bodenmarkierungen hingewiesen. Am jeweiligen Ausgang kann die PSA abgelegt und eine Händedesinfektion durchgeführt werden. Besucher mit erforderlicher Nutzung des Aufzugs werden zum Ausgang begleitet. Mit dem Personal wird eine verbindliche Zeit vereinbart oder der Besucher kann sich über die Rufklingel bemerkbar machen. Er wird in das Ablegen der PSA und Händedesinfektion eingewiesen.
- Die Verhaltensregeln sind im Besucherbereich des Besuchsraums gut sichtbar für den Besucher ausgelegt / aufgehängt (siehe Aushang [Verhaltensregeln während Besuch](#)).

Privatsphäre

- Sind Bewohner und Besucher zusammengebracht und es bestehen keine weiteren Fragen, verlässt der Mitarbeiter den Raum, um einen persönlichen Gesprächsrahmen zu schaffen.
- Die Einhaltung der Vorgaben durch Besucher und Bewohner erfolgt auf Vertrauensbasis.

Spaziergänge

- Der Besucher hat die Anweisungen des Personals zu befolgen.
- Der Besucher wird von einem Mitarbeiter in Empfang genommen.
- Besucher legen einen aktuell gültigen negativen Test vor oder haben die Möglichkeit sich in der Einrichtung testen zu lassen (siehe hierzu [F 4.6.1 Testkonzept stationär \[T&E\]](#)).
- Im Eingangsbereich hat jeder angemeldete Besucher zum jedem Spaziergang die [Einlasserklärung Spaziergänge](#) auszufüllen und zu unterschreiben.
- Der Mitarbeiter übergibt dem Besucher die PSA, weist ihn in die Nutzung und die notwendigen Hygiene- und Verhaltensregelungen ein.
- Der Besucher bringt den Bewohner zur vereinbarten Zeit wieder zurück.
- Zudem erhält der Besucher das Formular [Verhaltensregeln während Spaziergang](#) mit den Verhaltensweisen und einer Telefonnummer der Einrichtung, die angerufen werden kann, um eine frühere Rückkehr anzumelden, damit der Bewohner am Haupteingang wieder in Empfang genommen werden kann.
- Sollte der Spaziergang witterungsbedingt nicht stattfinden können, so kann in dieser Zeit ein Besuchsraum genutzt werden.
- Bei Leihgabe eines Rollstuhls der Einrichtung ist dieser nach dem Spaziergang desinfizierend zu reinigen.

Familienbesuche

- Der Besucher (in diesem Fall Abholer) hat den Anweisungen des Personals zu befolgen.
- Der Abholer wird von einem Mitarbeiter in Empfang genommen.
- Im Eingangsbereich hat jeder angemeldete Besucher zur Abholung des Bewohners die [Einlasserklärung Familienbesuch](#) auszufüllen und zu unterschreiben.
- Dem Bewohner wird die Möglichkeit zum Selbstschutz durch Tragen eines Mund-Nasen-Schutz (genormte FFP2-, KN95- oder N95-Maske ohne Ausatemventil) gegeben, wenn der geforderte Mindestabstand nicht oder nicht durchgängig gewahrt werden kann.
- Der Mitarbeiter weist den Abholer darauf hin, dass die Verantwortung zum Tragen der PSA und Abstandshaltung durch den Bewohner auf ihn übertragen wird.
- Der Abholer bringt den Bewohner zur vereinbarten Zeit wieder zurück.
- Bei Leihgabe eines Rollstuhls der Einrichtung ist dieser nach dem Spaziergang desinfizierend zu reinigen.

Sonstige bestehende Kommunikationsmöglichkeiten

- Videotelefonie nach Anmeldung / Terminierung.

Eine Überarbeitung der Inhalte ergibt sich aus anlassgegebenen Aktualisierungen der Vorgaben durch die zuständigen Behörden.

Bei vorliegenden Infektionen, die eine Besuchseinschränkung bzw. ein Betretungsverbot der Einrichtung zur Folge haben, ist bei behördlicher Erlaubnis von Besuchen, das Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucher an die aktuelle Situation anzupassen.